



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistags - und Landratswahl im Oberbergischen Kreis am 26.09.2004

Gemäß §§ 24 und 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. S 765), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Oberbergischen Kreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates des Oberbergischen Kreises auf.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, den 09.08.2004, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter des Oberbergischen Kreises, Gummersbach, Kreishaus, Moltkestr. 42, Erdgeschoss, Zimmer 25, einzureichen (§ 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. S 765).

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem 09.08.2004 eingereicht werden**, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2004 die Einteilung der Kreiswahlbezirke beschlossen. Die Einteilung wurde vom 28.01.2004 bis 04.02.2004 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses öffentlich bekannt gemacht (§ 6 KWahlG i.V.m. § 3 Nr. 2 und § 83 Abs. 4 KWahlO).

Sie kann im übrigen während der Dienststunden der Kreisverwaltung (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Kreiswahlbüro, Kreishaus, Moltkestr. 42, Erdgeschoss, Zimmer 25, eingesehen werden.

3. **Wahlvorschläge** von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (09.07.2003) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Oberbergischen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen
- a) für die Wahl in Wahlbezirken von **20** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 KWahlG),
 - b) für die Reserveliste von **100** Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG),
 - c) für die Wahl des Landrates von mindestens **270** Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46d Abs. 1 KWahlG); dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.
4. Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke (§ 79 KWahlO) werden im Kreiswahlbüro, Kreishaus, Moltkestr. 42, Erdgeschoss, Zimmer 25 bereitgehalten.
5. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige wählbar (§ 7 KWahlG).

Gummersbach, den 14.02.2004

gez.

Hans-Leo Kausemann
Kreiswahlleiter